

# ENTWURF

## Gesetz, mit dem das Gesetz über Petitionen in Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über Petitionen in Wien, LGBl. für Wien Nr. 2/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 38/2019, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 lautet:*

§ 1. (1) Petitionen, die

1. von mindestens 500 Personen unterfertigt sind, die zum Zeitpunkt des Einlangens der Unterfertigung beim Magistrat das 16. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Stadt Wien ihren Hauptwohnsitz haben, und
2. eine Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke betreffen,

sind von dem für Petitionen zuständigen Gemeinderatsausschuss (Petitionsausschuss) zu behandeln. In der Petition ist eine Person als einbringende Person zu benennen und eine Zustelladresse anzugeben, unter der diese Person geladen werden kann.

*2. § 1 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lauten:*

„Werden sie elektronisch eingebracht, hat die Identifikation und Authentifizierung der einbringenden Person und der Personen, die die Petition elektronisch unterstützen, mit E-ID oder Handysignatur zu erfolgen. Die Unterstützungserklärungen in Papierform müssen mit dem Titel der Petition sowie der Originalunterschrift, dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum und der Adresse des Hauptwohnsitzes der unterstützenden Person versehen sein.“

*3. Im § 1 wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5. Nach Abs. 3 wird der folgende neue Abs. 4 eingefügt:*

„(4) Petitionen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 sind nach deren Einbringung im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Petitionen ist nur insoweit zulässig, sofern deren Kenntnis für das Verständnis des Inhalts der jeweiligen Petition zwingend erforderlich ist. Der Vor- und Familienname der einbringenden Person ist jedenfalls zu veröffentlichen.“

*4. Im nunmehrigen § 1 Abs. 5 wird die Wortfolge „ab Einbringen einer Petition“ durch die Wortfolge „ab der Veröffentlichung einer eingebrachten Petition im Internet“ ersetzt.*

*5. In § 2 entfallen die Abs. 3 bis 4.*

*6. § 3 lautet:*

„§ 3 (1) Der Petitionsausschuss hat im Zuge der Behandlung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Petition zu beschließen. Der Petitionsausschuss kann, auch wenn noch keine 500 Personen die Petition unterstützt haben, darüber entscheiden, ob die Petition die Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Z 2 erfüllt.“

(2) Petitionen, welche die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, hat der Petitionsausschuss unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeit ohne Verzug in Behandlung zu nehmen.

(3) Im Zuge der Behandlung hat der Petitionsausschuss die einbringende Person nach deren freier Wahl zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen. Kommt die einbringende Person oder eine von ihr benannte Vertretung einer entsprechenden Einladung nicht nach, ist der Petitionsausschuss nicht verpflichtet, die Petition weiter zu behandeln; auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Im Zuge der Behandlung kann der Petitionsausschuss weiters

1. eine Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates, einer Bezirksvorsteherin oder eines Bezirksvorstehers, der in einer Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Parteien, der Volksanwaltschaft oder einer sonst hievon betroffenen Stelle einholen;
2. eine Empfehlung über die weitere Vorgangsweise beschließen; in diesem Fall ist die Empfehlung unter Anschluss der Petition an das zuständige Organ der Gemeinde weiterzuleiten;

# ENTWURF

3. eine an eine amtsführende Stadträtin oder einen amtsführenden Stadtrat gerichtete Empfehlung an den fachlich zuständigen Ausschuss des Gemeinderates zur Information weiterleiten;
4. die Behandlung einer Petition begründet abschließen.

(5) Die vom Petitionsausschuss eingeforderten Stellungnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 sind zeitgleich mit der Versendung der Tagesordnung für die betreffende öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Stellungnahmen ist nur insoweit zulässig, sofern deren Kenntnis für das Verständnis des Inhalts der Stellungnahme zwingend erforderlich ist.“

## 7. § 4 lautet:

„§ 4 (1) Eine mündliche Erläuterung des Inhaltes einer Petition durch die einbringende Person hat in einer gesonderten öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses stattzufinden. Die einbringende Person kann auf Wunsch auch mit einer Begleit- bzw. Vertrauensperson zu dieser Sitzung des Petitionsausschusses erscheinen. Der einbringenden Person ist zur Vorstellung des Petitionsinhaltes eine Redezeit von 10 Minuten einzuräumen. Insgesamt weitere 30 Minuten sind der einbringenden Person zur Beantwortung von Fragen der Mitglieder des Petitionsausschusses zur Verfügung zu stellen.

(2) Die mündliche Erläuterung des Inhaltes einer Petition gemäß Abs. 1 samt der Beantwortung von Fragen ist bei Zustimmung der einbringenden Person, deren allfälliger Vertretung sowie einer allfälligen Begleit- oder Vertrauensperson nach Maßgabe technischer Möglichkeiten auf einem Bild- und Tonspeichermedium aufzuzeichnen. Die Bildaufzeichnung hat sich auf die einbringende Person, deren allfällige Vertretung sowie eine allfällige Begleit- oder Vertrauensperson und auf die Mitglieder des Petitionsausschusses zu beschränken. Die Aufzeichnung ist bei Zustimmung der einbringenden Person, deren allfälliger Vertretung sowie einer allfälligen Begleit- oder Vertrauensperson im Internet zum Abruf für jede Person öffentlich zugänglich zu machen.“

## 8. § 5 lautet:

„§ 5 (1) Nach Behandlung im Petitionsausschuss ist die Petition durch die für Petitionen zuständige amtsführende Stadträtin bzw. den für Petitionen zuständigen amtsführenden Stadtrat schriftlich gegenüber der einbringenden Person zu beantworten. Der Petitionsausschuss ist über die Beantwortung in Kenntnis zu setzen. Die Beantwortung und die Protokolle der Sitzungen des Petitionsausschusses sind im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Beantwortungen und Protokollen der Sitzungen des Petitionsausschusses ist nur insoweit zulässig, sofern deren Kenntnis für das Verständnis des Inhalts der jeweiligen Beantwortung oder des jeweiligen Protokolls zwingend erforderlich ist.

(2) Die für Petitionen zuständige amtsführende Stadträtin bzw. der für Petitionen zuständige amtsführende Stadtrat hat einmal jährlich über die Behandlung der abgeschlossenen Petitionen dem Gemeinderat zu berichten. Der Bericht hat insbesondere die gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 vom Petitionsausschuss beschlossenen und die gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 an die fachlich zuständigen Ausschüsse zur Information weitergeleiteten Empfehlungen zu enthalten. Der Bericht ist im Internet zu veröffentlichen.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. § 4 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vom Petitionsausschuss bereits für zulässig erklärte Petitionen nicht anzuwenden, sofern die einbringende Person oder deren Vertretung die Petition bereits schriftlich oder mündlich erörtert oder darauf verzichtet hat.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### ***Ziele und wesentlicher Inhalt:***

Im Koalitionsprogramm der Wiener Stadtregierung für die laufende Legislaturperiode des Wiener Landtages wurde der Ausbau der Einrichtungen der direkten Demokratie und der Bürger\*innenbeteiligung festgeschrieben. Die Instrumente der direktdemokratischen Beteiligung sollen verbessert und modernisiert werden. Im Sinne dieses Vorhabens soll auch das Gesetz über Petitionen in Wien novelliert werden. Zentrale Elemente der vorliegenden Novelle sind die verpflichtende Einladung der eine Petition einbringenden Person zur Erläuterung des Petitionsinhaltes im Petitionsausschuss und die Möglichkeit der öffentlichen mündlichen Erläuterung einer Petition durch die einbringende Person samt anschließender Diskussion mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses. Zudem sollen die Videoaufzeichnung des letztgenannten öffentlichen Vorgangs und die öffentliche Abrufbarkeit dieser Aufzeichnung im Internet vorgesehen werden.

### ***Auswirkungen des Regelungsvorhabens:***

Durch das Gesetz über Petitionen in Wien können Bürger\*innen bereits jetzt ihr konkretes Umfeld aktiv mitgestalten. Bei Konflikten zwischen Bürger\*innen einerseits und Politik sowie Behörden andererseits dienen Petitionen als Sprachrohr und der Petitionsausschuss als wichtiges Forum des Dialogs. Nach mehreren Jahren Erfahrung mit dem bestehenden Gesetz über Petitionen in Wien soll dieses Partizipationsinstrument ausgebaut und verbessert werden. Mit der vorgesehenen Möglichkeit der öffentlichen mündlichen Erläuterung einer Petition durch die einbringende Person samt anschließender Diskussion mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses und einer davon im Internet abrufbaren Videoaufzeichnung wird die Transparenz der Tätigkeit des Petitionsausschusses stark erhöht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Videoaufzeichnung der öffentlichen mündlichen Erläuterung einer Petition samt anschließender Diskussion und die öffentliche Abrufbarkeit dieser Aufzeichnung im Internet werden für die Gemeinde Wien geringfügige Kosten entstehen. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch das Gesetzesvorhaben keine Kosten.

### ***– Auswirkungen auf die Bezirke:***

Künftig besteht die Möglichkeit der Einholung von Stellungnahmen der in einer Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Parteien durch den Petitionsausschuss

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### ***– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:***

Keine

#### ***– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:***

Keine

#### ***– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:***

Keine

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

### ***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

### ***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

Keine



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Im Koalitionsprogramm der Wiener Stadtregierung für die laufende Legislaturperiode des Wiener Landtages wurde der Ausbau der Einrichtungen der direkten Demokratie und der Bürger\*innenbeteiligung festgeschrieben. Die Instrumente der direktdemokratischen Beteiligung sollen verbessert und modernisiert werden. Ein vorrangiges Ziel ist dabei, möglichst viele Menschen, die von den Entscheidungen der Wiener Politik betroffen sind, transparent zu informieren und deren Meinungen und Vorschläge einzuholen. Wo dies möglich und sinnvoll erscheint, soll Partizipation digital abgewickelt werden. Durch das Gesetz über Petitionen in Wien können Bürger\*innen bereits jetzt ihr konkretes Umfeld aktiv mitgestalten. Bei Konflikten zwischen Bürger\*innen einerseits und Politik sowie Behörden andererseits dienen Petitionen als Sprachrohr und der Petitionsausschuss als wichtiges Forum des Dialogs. Nach mehreren Jahren Erfahrung mit dem bestehenden Gesetz über Petitionen in Wien soll dieses Partizipationsinstrument ausgebaut und verbessert werden.

Als wesentliche Verbesserungen sollen

- die verpflichtende Einladung der eine Petition einbringenden Person zur Erläuterung des Petitionsinhaltes im Petitionsausschuss,
- die öffentliche mündliche Erläuterung einer Petition durch die einbringende Person samt anschließender Diskussion mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses,
- die Videoaufzeichnung der öffentlichen mündlichen Erläuterung einer Petition samt anschließender Diskussion mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses und die öffentliche Abrufbarkeit dieser Aufzeichnung im Internet,
- die Festlegung einer Redezeit für die öffentliche mündliche Erläuterung einer Petition durch die einbringende Person sowie für die anschließende Diskussion mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses,
- die Möglichkeit der Einholung von Stellungnahmen der in einer Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Parteien durch den Petitionsausschuss sowie
- die Weiterleitung von an amtsführende Stadträt\*innen gerichteten Empfehlungen des Petitionsausschusses an den jeweils zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates zur Information vorgesehen werden.

#### **Finanzielle Erläuterungen:**

Für die Videoaufzeichnung der öffentlichen mündlichen Erläuterung einer Petition samt anschließender Diskussion und die öffentliche Abrufbarkeit dieser Aufzeichnung im Internet werden für die Gemeinde Wien geringfügige Kosten entstehen. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch das Gesetzesvorhaben keine Kosten.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 1 Abs. 1):**

In § 1 Abs. 1 Z 1 soll durch die vorgesehene Änderung der für das Vorliegen der Voraussetzungen der Gültigkeit von Unterstützungserklärungen maßgebliche Zeitpunkt präzisiert werden. Sowohl bei in Papierform als auch in elektronischer Form eingebrachten Unterstützungserklärungen ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Unterstützungserklärung beim Magistrat einlangt.

Wie auch in den weiteren novellierten Bestimmungen wird zudem auch in diesem Absatz jeweils die Geschlechtsbezeichnung der eine Petition einbringenden Person als auch der eine Petition unterstützenden Person neutral formuliert.

#### **Zu Artikel I Ziffer 2 (§ 1 Abs. 2 zweiter und dritter Satz):**

Im ersten Satz erfolgt die Anpassung, dass künftig die Identifikation und Authentifizierung der eine Petition elektronisch einbringenden Person und der Personen, die eine Petition elektronisch unterstützen, durch den E-ID oder die Handysignatur zu erfolgen hat. Die im Gesetz über Petitionen in Wien hierfür bislang vorgesehene Bürgerkarte hat in der Praxis keine Bedeutung mehr. Bis zur gänzlichen Ablösung der Handysignatur durch den E-ID ist die Verwendung beider genannten technischen Instrumente zulässig. Im zweiten Satz erfolgt die Anpassung entsprechend dem Personenstandsgesetz des Bundes, in

dem statt des Begriffs „Familien- oder Nachname“ nur mehr die Bezeichnung „Familienname“ vorgesehen ist.

**Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 1 Abs. 4):**

Es wird nunmehr entsprechend der Praxis auch rechtlich klargestellt, dass Petitionen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 nach der Einbringung im Internet zu veröffentlichen sind.

**Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 1 Abs. 5):**

Durch die vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass die einjährige Frist zur Abgabe von Unterstützungserklärungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer eingebrachten Petition im Internet beginnt und damit dieser Zeitraum für alle Petitionen in voller Länge zur Verfügung steht. Dies auch in jenen Fällen, wenn nach der Einbringung einer Petition und vor der Veröffentlichung im Internet im Einzelfall noch eine eingehendere rechtliche Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Z 2 erforderlich ist.

**Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 2 Abs. 3 bis 4):**

Das Gesetz über Petitionen in Wien wird durch die vorliegende Novelle zur besseren Lesbarkeit neu strukturiert. Die in § 2 entfallenden Absätze 3, 3a und 4 sind nunmehr in den neuen §§ 3 und 5 enthalten.

**Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 3):**

In Abs. 1 wird entsprechend der geübten Praxis klargestellt, dass eine Beschlussfassung des Petitionsausschusses über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Petition zu erfolgen hat.

In Abs. 3 wird entsprechend der geübten Praxis festgehalten, dass jedenfalls eine Einladung der einbringenden Person zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition zu erfolgen hat. Die einbringende Person hat dabei die freie Wahl, ob sie diese Erläuterung schriftlich oder mündlich vornehmen will.

Im Abs. 4 Z 1 wird künftig die Möglichkeit der Einholung von Stellungnahmen der in einer Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Parteien statt wie bisher von der Bezirksvertretung durch den Petitionsausschuss vorgesehen. Damit können alle innerhalb einer Bezirksvertretung vertretenen Meinungen angehört werden. Diese Stellungnahmen können zudem ohne Abwarten eines Sitzungstermines einer Bezirksvertretung eingeholt werden.

Im Abs. 4 Z 3 wird im Sinne der Transparenz der Tätigkeit des Petitionsausschusses die Weiterleitung von an amtsführende Stadträt\*innen gerichteten Empfehlungen des Petitionsausschusses an den jeweils zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates zur Information vorgesehen.

**Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 4):**

Im Sinne der Zielsetzung, möglichst viele Menschen, die von den Entscheidungen der Wiener Politik betroffen sind, transparent zu informieren, soll die mündliche Erläuterung einer Petition durch die einbringende Person samt anschließender Diskussion künftig in einer eigenen Sitzung öffentlich erfolgen. Dabei soll jeder einbringenden Person die gleiche Zeit für die mündliche Erläuterung und die Beantwortung von Fragen der Mitglieder des Petitionsausschusses eingeräumt werden. Für interessierte Personen soll zudem bei Zustimmung der einbringenden Person, deren Vertretung sowie einer allfälligen Begleit- oder Vertrauensperson eine Videoaufzeichnung der mündlichen Erläuterung und der anschließenden Diskussion erfolgen und diese im Internet zur Verfügung stehen. Die Bildaufzeichnung hat jedoch interessierte Bürger\*innen, die die öffentliche Sitzung vor Ort mitverfolgen, nicht zu erfassen. Die Veröffentlichung des Videos im Internet soll die schon bisher und auch weiterhin bestehenden gesetzlichen Veröffentlichungspflichten im Internet in Bezug auf die vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahmen, die Beantwortung an die einbringende Person nach der Behandlung im Petitionsausschuss und die jährlichen Berichte des Petitionsausschusses ergänzen. Die weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Videos im Internet, wie insbesondere auch jene für einen allfälligen Widerruf der Zustimmung zur Veröffentlichung, ergeben sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung der EU.

**Zu Artikel I Ziffer 8 (§ 5):**

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 4. Es wird nunmehr klargestellt, dass entsprechend der bereits bestehenden Praxis auch die Protokolle der Sitzungen des Petitionsausschusses im Internet zu veröffentlichen sind.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 3. Entsprechend der bisherigen Praxis wird nunmehr festgehalten, dass der Bericht die vom Petitionsausschuss beschlossenen Empfehlungen zu enthalten hat. Ergänzend wird vorgesehen, dass der Bericht auch die an die zuständigen Fachausschüsse des Gemeinderates ergangene

Information über die an eine amtsführende Stadträtin oder einen amtsführenden Stadtrat gerichteten Empfehlungen umfassen muss.

#### **Zu Artikel II:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. I. Das Inkrafttreten ist so gewählt, dass noch die erforderlichen Anpassungen der elektronischen Petitionsplattform im Internet durchgeführt werden können. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vom Petitionsausschuss in Behandlung genommene Petitionen, bei welchen die einbringende Person oder deren Vertretung den Petitionsinhalt bereits schriftlich oder mündlich erörtert oder auf eine Erörterung verzichtet hat, ist eine Regelung zur Vermeidung der Möglichkeit einer doppelten Erörterung vorzusehen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

## Gesetz, mit dem das Gesetz über Petitionen in Wien geändert wird

### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

(geänderte bzw. entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 1. (1) Petitionen, die

1. von mindestens 500 Personen unterfertigt sind, die **zum Zeitpunkt der Einbringung** das 16. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Stadt Wien ihren Hauptwohnsitz haben, und
2. eine Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke betreffen,

sind vom **Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss)** zu behandeln. In der Petition ist eine Person als **Einbringerin bzw. Einbringer** zu benennen und eine Zustelladresse anzugeben, unter der diese Person geladen werden kann.

(2) Petitionen im Sinne dieses Gesetzes sind schriftlich (in Papierform oder elektronisch) beim Magistrat einzubringen. Werden sie elektronisch eingebracht, hat die Identifikation und Authentifizierung **der Einbringerin bzw. des Einbringers** und der Personen, die die Petition elektronisch unterstützen, mit **der Bürgerkarte** zu erfolgen. Die Unterstützungserklärungen in Papierform müssen mit dem Titel der Petition sowie der Originalunterschrift, dem Vor- und **Familien- bzw. Nachnamen**, dem Geburtsdatum und der Adresse des Hauptwohnsitzes der Unterstützerin bzw. des Unterstützers versehen sein.

...

#### Vorgeschlagene Fassung

(neu hinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 1. (1) Petitionen, die

1. von mindestens 500 Personen unterfertigt sind, die **zum Zeitpunkt des Einlangens der Unterfertigung beim Magistrat** das 16. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Stadt Wien ihren Hauptwohnsitz haben, und
2. eine Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke betreffen,

sind **von dem für Petitionen zuständigen Gemeinderatsausschuss (Petitionsausschuss)** zu behandeln. In der Petition ist eine Person als **einbringende Person** zu benennen und eine Zustelladresse anzugeben, unter der diese Person geladen werden kann.

(2) Petitionen im Sinne dieses Gesetzes sind schriftlich (in Papierform oder elektronisch) beim Magistrat einzubringen. Werden sie elektronisch eingebracht, hat die Identifikation und Authentifizierung **der einbringenden Person** und der Personen, die die Petition elektronisch unterstützen, mit **E-ID oder Handysignatur** zu erfolgen. Die Unterstützungserklärungen in Papierform müssen mit dem Titel der Petition sowie der Originalunterschrift, dem Vor- und **Familiennamen**, dem Geburtsdatum und der Adresse des Hauptwohnsitzes der unterstützenden Person versehen sein.

...

**(4) Petitionen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 sind nach deren Einbringung im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Petitionen ist nur insoweit zulässig, sofern deren Kenntnis für das Verständnis des Inhalts der jeweiligen Petition zwingend erforderlich ist.**



(4) Die Abgabe von Unterstützungserklärungen ist bis zum Ablauf eines Jahres **ab Einbringen einer Petition** möglich.

§ 2. (1) ...

(2) ...

(3) **Der Petitionsausschuss kann, auch wenn noch keine 500 Personen die Petition unterstützt haben, darüber entscheiden, ob die Petition die Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Z 2 erfüllt. Petitionen, welche die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, hat der Petitionsausschuss unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeit ohne Verzug in Behandlung zu nehmen. Im Zuge der Behandlung kann er**

1. die Behandlung begründet abschließen;
2. eine Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, des zuständigen Mitglied des Stadtsenates, eines anderen Ausschusses, einer Bezirksvorsteherin oder eines Bezirksvorstehers, einer Bezirksvertretung, der Volksanwaltschaft oder einer sonst hievon betroffenen Stelle einholen;
3. die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einladen. Die Einbringerin bzw. der Einbringer kann auf Wunsch auch mit einer Begleit- bzw. Vertrauensperson zur Sitzung des Petitionsausschusses erscheinen. Kommt die Einbringerin bzw. der Einbringer, oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung einer entsprechenden Einladung nicht nach, ist der Petitionsausschuss nicht verpflichtet, die Petition weiter zu behandeln; auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen;
4. eine Empfehlung über die weitere Vorgangsweise beschließen. In diesem Fall ist die Empfehlung unter Anschluss der Petition an das zuständige Organ der Gemeinde weiterzuleiten.

(3a) Die vom Petitionsausschuss eingeforderten Stellungnahmen gemäß Abs. 3 Z 2 sind zeitgleich mit der Versendung der Tagesordnung für die betreffende Sitzung des Petitionsausschusses im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Stellungnahmen ist nur insoweit zulässig, sofern deren Kenntnis für das Verständnis des Inhalts der Stellungnahme zwingend erforderlich ist.

(4) Nach Behandlung im Petitionsausschuss ist die Petition durch die für Petitionen zuständige amtsführende Stadträtin bzw. den für Petitionen

**Der Vor- und Familienname der einbringenden Person ist jedenfalls zu veröffentlichen.**

(5) Die Abgabe von Unterstützungserklärungen ist bis zum Ablauf eines Jahres **ab der Veröffentlichung einer eingebrachten Petition im Internet** möglich.

§ 2. (1) ...

(2) ...

**zuständigen amtsführenden Stadtrat schriftlich gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer zu beantworten. Der Petitionsausschuss ist über die Beantwortung in Kenntnis zu setzen. Die Beantwortungen sind im Internet zu veröffentlichen.**

[Anm: vgl. im Übrigen den bisherigen § 2 Abs. 3 erster Satz]

[Anm: vgl. den bisherigen § 2 Abs. 3 zweiter Satz]

[Anm: vgl. im Übrigen den bisherigen § 2 Abs. 3 Z 3 dritter Satz]

[Anm: vgl. den bisherigen § 2 Abs. 3 Z 2]

[Anm: vgl. den bisherigen § 2 Abs. 3 Z 4]

[Anm: vgl. den bisherigen § 2 Abs. 3 Z 1]

[Anm: vgl. den bisherigen § 2 Abs. 3a]

**§ 3 (1) Der Petitionsausschuss hat im Zuge der Behandlung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Petition zu beschließen.** Der Petitionsausschuss kann, auch wenn noch keine 500 Personen die Petition unterstützt haben, darüber entscheiden, ob die Petition die Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Z 2 erfüllt.

(2) Petitionen, welche die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, hat der Petitionsausschuss unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeit ohne Verzug in Behandlung zu nehmen.

(3) **Im Zuge der Behandlung hat der Petitionsausschuss die einbringende Person nach deren freier Wahl zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.** Kommt die einbringende Person oder eine von ihr benannte Vertretung einer entsprechenden Einladung nicht nach, ist der Petitionsausschuss nicht verpflichtet, die Petition weiter zu behandeln; auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Im Zuge der Behandlung kann **der Petitionsausschuss weiters**

1. eine Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates, einer Bezirksvorsteherin oder eines Bezirksvorstehers, **der in einer Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Parteien**, der Volksanwaltschaft oder einer sonst hievon betroffenen Stelle einholen;
2. eine Empfehlung über die weitere Vorgangsweise beschließen; in diesem Fall ist die Empfehlung unter Anschluss der Petition an das zuständige Organ der Gemeinde weiterzuleiten;
3. **eine an eine amtsführende Stadträtin oder einen amtsführenden Stadtrat gerichtete Empfehlung an den fachlich zuständigen Ausschuss des Gemeinderates zur Information weiterleiten;**
4. die Behandlung einer Petition begründet abschließen.

(5) Die vom Petitionsausschuss eingeforderten Stellungnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 sind zeitgleich mit der Versendung der Tagesordnung für die betreffende **öffentliche** Sitzung des Petitionsausschusses im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Stellungnahmen ist nur insoweit zulässig, sofern deren Kenntnis für das Verständnis des Inhalts der Stellungnahme zwingend erforderlich ist.

**§ 4 (1) Eine mündliche Erläuterung des Inhaltes einer Petition durch die einbringende Person hat in einer gesonderten öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses stattzufinden. Die einbringende Person kann auf Wunsch auch mit einer Begleit- bzw. Vertrauensperson zu dieser Sitzung des Petitionsausschusses erscheinen. Der einbringenden Person ist zur Vorstellung des Petitionsinhaltes eine Redezeit von 10 Minuten einzuräumen. Insgesamt weitere 30 Minuten sind der einbringenden Person zur Beantwortung von Fragen der Mitglieder des Petitionsausschusses zur Verfügung zu stellen.**

**(2) Die mündliche Erläuterung des Inhaltes einer Petition gemäß Abs. 1 samt der Beantwortung von Fragen ist bei Zustimmung der einbringenden Person, deren allfälliger Vertretung sowie einer allfälligen Begleit- oder Vertrauensperson nach Maßgabe technischer Möglichkeiten auf einem Bild- und Tonspeichermedium aufzuzeichnen. Die Bildaufzeichnung hat sich auf die einbringende Person, deren allfällige Vertretung sowie eine allfällige Begleit- oder Vertrauensperson und auf die Mitglieder des Petitionsausschusses zu beschränken. Die Aufzeichnung ist bei Zustimmung der einbringenden Person, deren allfälliger Vertretung sowie einer allfälligen Begleit- oder Vertrauensperson im Internet zum Abruf für jede Person öffentlich zugänglich zu machen.**

*[Anm: vgl. im Übrigen den bisherigen § 2 Abs. 4]*

**§ 3. Die für Petitionen zuständige amtsführende Stadträtin bzw. der für Petitionen zuständige amtsführende Stadtrat hat einmal jährlich über die Behandlung der abgeschlossenen Petitionen dem Gemeinderat zu berichten. Der Bericht ist im Internet zu veröffentlichen.**

**§ 5 (1) Nach Behandlung im Petitionsausschuss ist die Petition durch die für Petitionen zuständige amtsführende Stadträtin bzw. den für Petitionen zuständigen amtsführenden Stadtrat schriftlich gegenüber der einbringenden Person zu beantworten. Der Petitionsausschuss ist über die Beantwortung in Kenntnis zu setzen. Die Beantwortung und die Protokolle der Sitzungen des Petitionsausschusses sind im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Beantwortungen und Protokollen der Sitzungen des Petitionsausschusses ist nur insoweit zulässig, sofern deren Kenntnis für das Verständnis des Inhalts der jeweiligen Beantwortung oder des jeweiligen Protokolls zwingend erforderlich ist.**

**(2) Die für Petitionen zuständige amtsführende Stadträtin bzw. der für Petitionen zuständige amtsführende Stadtrat hat einmal jährlich über die Behandlung der abgeschlossenen Petitionen dem Gemeinderat zu berichten. Der Bericht hat insbesondere die gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 vom Petitionsausschuss beschlossenen und die gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 an die fachlich zuständigen Ausschüsse zur Information weitergeleiteten Empfehlungen zu enthalten. Der Bericht ist im Internet zu veröffentlichen.**

...

...



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>